

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3^{ter} (neu)

^{3ter} Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.

§ 6 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c.^{ter} **(neu)** die Berufsintegration;

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

a.^{ter} **(neu)** der Berufsintegration;

Titel nach § 30 (neu)

2.3b Berufsintegration

§ 30c (neu)

Ziel

¹ Die Berufsintegration unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an die Sekundarstufe I bis maximal zum Abschluss des 25. Altersjahrs, die:

- keine Anschlusslösung in eine berufliche Grundbildung gefunden haben;
- aus einem Bildungsangebot der Sekundarstufe II ausgeschieden sind;

- c. eine berufliche Grundbildung absolvieren, deren Fortbestand aufgrund von Mehrfachproblematiken gefährdet ist.

§ 30d (neu)

Angebot und Dauer

¹ Die Angebote der Berufsintegration umfassen Anlauf- und Aufnahmestelle, Abklärung, berufsintegrative Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management Berufsbildung und Schulung.

² Die Angebote der Berufsintegration sind unterjährig zugänglich und dauern entsprechend dem individuellen Bedarf, jedoch bis maximal zum Abschluss des 25. Altersjahrs.

³ Die Angebote der Berufsintegration sind subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung.

⁴ Der Zugang zur Anlauf- und Aufnahmestelle ist jederzeit möglich.

⁵ Über die Aufnahme und Dauer bei den weiteren Angeboten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.

Anhänge

- 1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Schweizer
die Landschreiberin: Heer-Dietrich

¹⁾ Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.